

## Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

**§ 1 Geltung der Bedingungen:** (1) Die Lieferungen, Leistungen u. Angebote des Verkäufers erfolgen aussch. aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. (2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

**§ 2 Angebot u. Vertragsschluß:** (1) Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend u. unverbindlich. Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot innerhalb von 6 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen o. dadurch, daß dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesendet wird. Ergänzungen, Abänderungen o. Nebenabreden bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftl. Bestätigung des Verkäufers. (2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte o. sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. (3) Die Verkaufsangestellten des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündl. Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftl. Vertrages hinausgehen.

**§ 3 Preise:** Es gilt die aktuelle Preisliste in EURO. Verträge, die noch auf Deutsche Mark lauten, werden entsprechend umgerechnet. Die Preise verstehen sich zzgl. Verpackung. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk/Lager zu untenstehenden Zahlungsbedingungen. Zur Berechnung gelangen die am Tage der Lieferung gültigen Preise.

**§ 4 Liefer- u. Leistungszeit:** (1) Unsere Lieferzeitangaben sind unverbindlich. (2) Liefer- u. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt u. aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren o. unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördl. Anordnungen, usw., auch bei verbindlich vereinbarten Fristen u. Terminen sind durch uns nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zuschieben o. wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz o. teilweise vom Vertrag zurückzutreten. (3) Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit o. wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt. (4) Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen u. Termine zu vertreten hat o. sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von ½ % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen u. Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Verkäufers. (5) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen u. Teilleistungen jederzeit berechtigt.

**§ 5 Versand:** Der Versand erfolgt auf Rechnung des Käufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist o. zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

**§ 6 Gewährleistung:** (1) Der Verkäufer haftet innerhalb der gesetzl. Gewährleistungsfrist, also innerhalb von 6 Monaten für Schäden an der gelieferten Ware. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. (2) Der Käufer muß der Kundendienstleitung des Verkäufers Mängel (gem. § 377 HGB) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftl. mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzügl. nach Entdeckung schriftl. mitzuteilen. (3) Ist die Ware nicht vertragsgemäß, kann der Verkäufer Neuherstellung, Neulieferung oder Nachbesserung nach seiner Wahl anbieten. Ist die Neuherstellung oder Nachbesserung zweimal erfolglos, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadenersatz verlangen. Für gebrauchte Waren ist eine Gewährleistung ausgeschlossen. Verbraucher sind von diesen Einschränkungen ausgeschlossen, für diese gilt die gesetzliche Regelung. (4) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. (5) Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu u. sind nicht abtretbar. (6) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte u. schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Das gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen.

**§ 7 Eigentumsvorbehalt:** (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtl. Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt o. künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt. (2) Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung o. Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für

ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. (3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten u. zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen o. Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf o. sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtl. Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerrufl., die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen u. diesen unverzüglich benachrichtigen. (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers -insbesondere Zahlungsverzug- ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware ohne weitere Fristsetzung oder Rücktrittserklärung zurückzuverlangen o. ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt -soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet- kein Rücktritt vom Verträge vor.

**§ 8 Zahlung:** (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar o. zahlbar binnen 8 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, u. wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen u. zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. (2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn diese auf eines unserer Konten gutgeschrieben wurde. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist. (3) Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist. (4) Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere einen Scheck nicht einlöst o. seine Zahlungen einstellt, o. wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen o. Sicherheitsleistungen zu verlangen. (5) Der Käufer ist zur Aufrechnung, zur Rückbehaltung o. Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden o. unstrittig sind. Zur Rückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

**§ 9 Änderungen:** Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit geringfügige Änderungen vorzunehmen, er ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

**§ 10 Haftungsbeschränkung:** Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzl. o. grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren o. Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Käufer gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluß vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Für Verbraucher: Die Haftung für Schäden, die durch den Verkäufer oder einer seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurde, wird ebenfalls auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt, soweit Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verursacht wurden.

**§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit:** (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. (2) Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentl. Rechts o. öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist Heilbronn ausschließl. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar o. mittelbar ergebenden Streitigkeiten. (3) **Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen o. eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein o. werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen o. Vereinbarungen nicht berührt.**